

Erster Landesbeamter

Verwaltungsausschuss
Öffentlich22.01.2016
TO Nr. 1

Flüchtlingsunterbringung

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Haushaltsanträge

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2016 hat die **Kreistagsfraktion der CDU** beantragt (*Antrag lfd. Nr. 02, A2*), die Zuständigkeiten und die Organisationsstrukturen des Landkreises bei der Flüchtlingsunterbringung aufzuzeigen und zu kommunizieren. Eine klar definierte Ablauforganisation und ein regelmäßiges Berichtswesen solle dazu beitragen, die Aktivitäten und Umsetzungen des Landkreises sowie der Kommunen klar darzustellen.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2016 hat die **Kreistagsfraktion Freie Wähler** beantragt (*Antrag lfd. Nr. 21, A1*), die Verwaltung solle aufzeigen, wie, wie rasch und zu welchen Konditionen Holzsystembauten [s.l.c. zur Asylbewerberunterbringung] im Zusammenwirken mit dem örtlichen Handwerk (Kreishandwerkerschaft, Innungen, Handwerksbetrieben) realisiert werden können. Parallel dazu sei zu klären, ob, wo und in welchem Umfang und zu welchen Konditionen geeignete Grundstücke in den Städten und Gemeinden bereitgestellt werden könnten.

2. Zuständigkeiten bei der Asylbewerberunterbringung

In Baden-Württemberg besteht nach den Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG) und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) grundsätzlich ein dreigliedriges Aufnahmesystem.

2.1 Erstunterbringung

Erste Station für Asylbegehrende und die meisten sonstigen Flüchtlinge im Land sind die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) und die bedarfsorientierten Erstaufnahmeeinrichtungen (BEA), die von den Regierungspräsidien betrieben werden (vgl. § 44 AsylG i.V.m. § 6 FlüAG). Hier werden die Asylbegehrenden registriert und auf übertragbare Krankheiten untersucht, u. a. mit Hilfe eines Röntgengeräts. Das

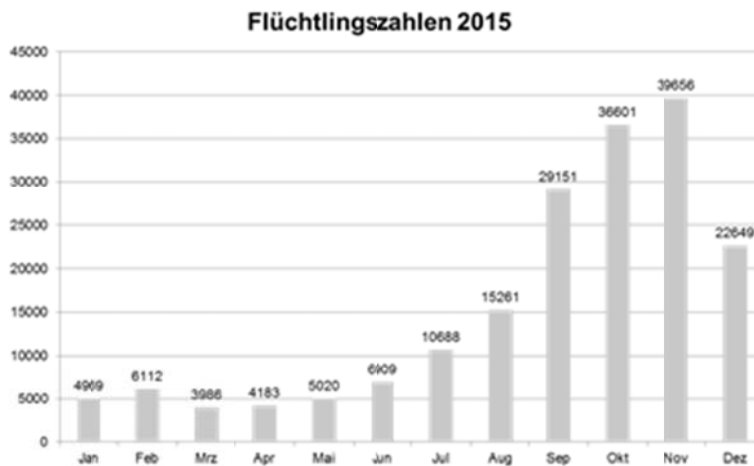
für die Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterhält auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtungen bzw. in deren Nähe eine Außenstelle, welche die Asylanträge der Asylbegehrenden entgegennimmt und sie im Asylverfahren anhört. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen beträgt etwa sechs Wochen.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Bruttozugang von Asylsuchenden nach Baden-Württemberg im Kalenderjahr 2015. Die Zugangszahlen sind höher als die Zahl der registrierten Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller mit Verbleib in Baden-Württemberg, da einige Flüchtlinge über das IT-System EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) gemäß dem Königsteiner Schlüssel in andere Bundesländer verteilt werden und andere auf eigene Faust in andere Bundesländer oder Länder weiterwandern.

Bruttozugang von Flüchtlingen in Baden-Württemberg pro Monat seit Januar 2015



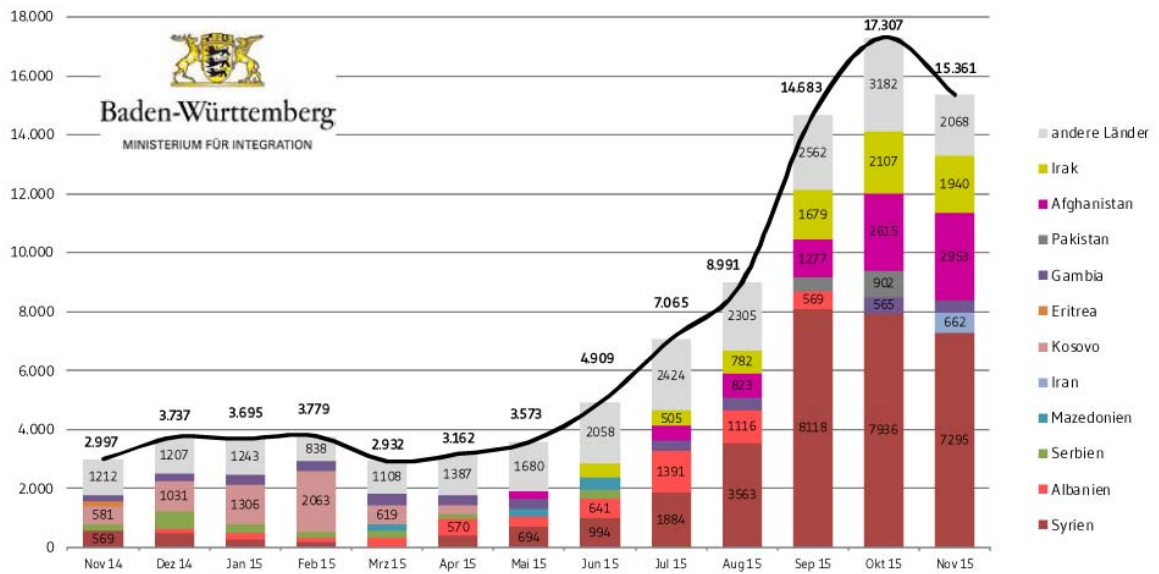
- Gesamtzugang: 185.185



Seite 1 Flüchtlingszahlen 2015

Ca. 80 Prozent der Asylsuchenden kommen aus den Herkunftsländern Syrien, Afghanistan und Irak. Die nachfolgende Grafik des Integrationsministeriums Baden-Württemberg zeigt den Zugang der Asylbegehrenden mit Verbleib in Baden-Württemberg von November 2014 bis November 2015.

**Monatlicher Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Erstanträge)
in Baden-Württemberg in den vergangenen 12 Monaten**

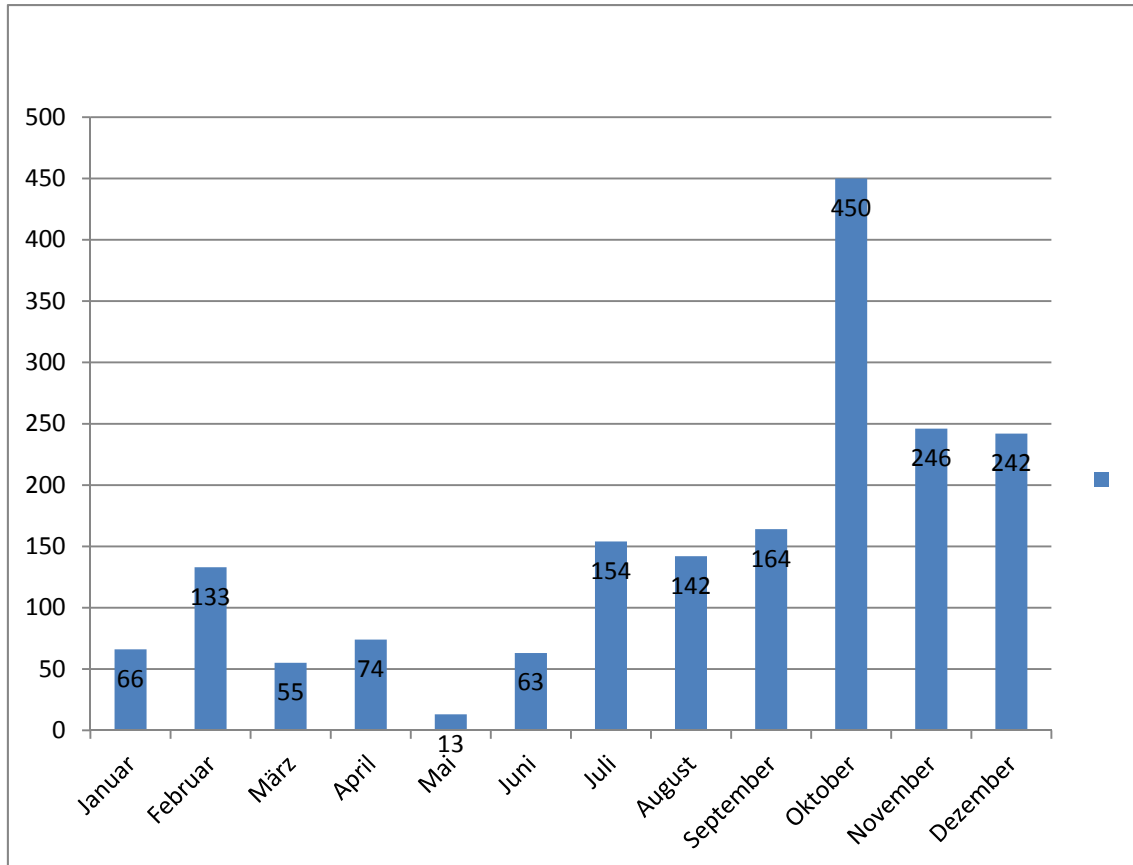


Die fünf zugangsstärksten Herkunftsländer jeden Monats sind separat ausgewiesen. Ab 500 Flüchtlingen mit Zahlenangabe.

2.2 Vorläufige Unterbringung

Von den Landeserstaufnahmeeinrichtungen aus werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen zugeteilt (sogenannte vorläufige Unterbringung, vgl. § 53 AsylG i.V.m. §§ 7-10 FlüAG). Dies geschieht nach einem zwischen Land und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssel. Gemäß der Festlegung von Herrn Ministerpräsident mit den Landrätinnen und Landräten kann das Land derzeit wöchentlich bis zu 4.500 Asylsuchende in die Stadt- und Landkreise verteilen. Bezogen auf die für den Landkreis Göppingen aktuell geltende Aufnahmequote von 2,84 Prozent bedeutet dies eine mögliche wöchentliche Zuweisung von 128 Personen in den Landkreis. Monatlich sind somit derzeit rein rechnerisch 512 Personen aufzunehmen, wobei die tatsächlichen Zuweisungsankündigungen durch das Land darunter liegen und auch nicht immer verlässlich diese Personen dann auch tatsächlich zugewiesen werden. Hierdurch ist der Landkreis ebenfalls rein rechnerisch derzeit mit 436 Personen im Minus.

Im Jahr 2015 haben sich die Zuweisungen wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich entwickelt.



In den Kreisen werden die Betroffenen bis zum Abschluss des Asylverfahrens - längstens jedoch für zwei Jahre – vorläufig untergebracht. Die Unterbringung in den Landkreisen erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 4 FlüAG können die unteren Aufnahmebehörden, also die Landkreise, von den kreisangehörigen Gemeinden verlangen, dass diese bei der Beschaffung geeigneter Grundstücke und Gebäude mitwirken. Nähere Ausführungen zur Unterbringungssituation im Landkreis vgl. unten 4.

2.3 Anschlussunterbringung

Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung werden die Flüchtlinge, sofern diese nicht eigenverantwortlich eine anderweitige Wohnmöglichkeit - z.B. über den freien Wohnungsmarkt - finden, innerhalb des Landkreises auf die kreisangehörigen Gemeinden in die sogenannte Anschlussunterbringung verteilt (vgl. §§ 17, 18 FlüAG). Maßgeblich ist dabei grundsätzlich der Bevölkerungsschlüssel der Gemeinden. Im Jahr 2015 kamen – teils auf freiwilliger Basis, teils auf Zuweisungen - 268 Personen zur Anschlussunterbringung in die Gemeinden. Derzeit befinden sich in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises darüber hinaus noch ca. 130 Personen, die eigentlich in die Anschlussunterbringung gehören. Der Landkreis hat daher Ende des vergangenen Jahre in einer konzertierten Aktion gegenüber diesen Personen verfügt, dass die jeweilige Nutzungserlaubnis für die Gemeinschaftsunterkunft zum 28.02.2016 endet und, sofern keine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden wird, eine Zuweisung zur Anschlussunterbringung an jeweils näher bezeichnete Gemeinden im Landkreis erfolgt.

Dieses Konzept sieht in seinen Grundzügen folgendermaßen aus:

Die Grundlage für das System der Verteilung der anschlussunterzubringenden Personen findet sich in § 2 DVO FlüAG. Es ist beabsichtigt, von der dort eingeräumten Möglichkeit, neben dem Bevölkerungsschlüssel auch die in den Gemeinden vorhandenen Kapazitäten für die vorläufige Unterbringung ganz oder teilweise anzurechnen, Gebrauch zu machen. In einem ersten Schritt wird dabei zunächst der

rechnerische Sollanteil der Gemeinde an den gegenwärtig erforderlichen Gemeinschaftsunterkunftsplätzen errechnet. Dem werden die in der Gemeinde tatsächlich vorhandenen Unterkunftsplätze zum Stichtag 31.12.2015 gegenübergestellt. Hierbei werden auch die in einzelnen Gemeinden untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Ausländer berücksichtigt. Die sich ergebende Differenz wird prozentual bei der Zahl der auf die Gemeinde entfallenden anschlussunterzubringenden Personen berücksichtigt. Ein Defizit an Gemeinschaftsunterkunftsplätzen führt zu einer Erhöhung der Zahl der anschlussunterzubringenden Personen während ein Überschuss an Gemeinschaftsunterkunftsplätzen in der Gemeinde zu einer Verminderung führt. Über die voraussichtliche Verteilung der im ersten Quartal 2016 unterzubringenden ca. 130 Personen wurden die Gemeinden mit separatem Schreiben informiert. Es ist vorgesehen, im vierteljährlichen Abstand eine Neuberechnung unter Berücksichtigung der dann in die Anschlussunterbringung zu übernehmenden Personen und der zwischenzeitlich neugeschaffenen Gemeinschaftsunterkunftsplätze vorzunehmen.

2.4 Besonderheit „Unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA)“

Die wöchentliche Zuweisung von UmA bewegt sich in der Größenordnung von 5-10 Personen. Diese Personen sind zu den Personen in der vorläufigen Unterbringung zusätzlich ohne Anrechnung auf die Landkreisquote unterzubringen (und zu betreuen). Aktuell sind 117 UmA im Landkreis Göppingen zu versorgen. Davon sind 45 stationär in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, 7 leben in Gastfamilien, 33 sind in einem angemieteten ehemaligen Hotel untergebracht und werden dort ambulant betreut. 8 UmA leben in einer vom Landkreis angemieteten Wohnung und werden ambulant betreut, 14 leben bei Verwandten im Landkreis. In der Jugendherberge Göppingen stehen ab sofort bis Ende April 2016 maximal 20 Plätze zur Verfügung. Auch die dort dann unterzubringenden UmA sollen ambulant betreut werden. Ab 01.03.16 stehen weitere 16 Plätze in einem vom Landkreis erworbenen Gebäude zur Verfügung, ebenfalls mit ambulanter Betreuung. 12 stationäre Plätze werden im Verlauf der nächsten Wochen von Jugendhilfeträgern zusätzlich geschaffen.

3.) Organisationsstrukturen

3.1 Hausinterne Strukturen

Das Asyl- und Flüchtlingswesen ist als Abteilung 2 im Amt 41 (Kreissozialamt) beim Dezernat 4 (Jugend und Soziales) angesiedelt. Besonders im Bereich der Flüchtlingsunterbringung als Vollzug des FlüAG bestehen aber Querbeziehungen zum Dezernat 3 (Finanzen, Schulen und Beteiligungen), dort insbesondere zum Amt 32 (Amt für Schulen, Straßen und Gebäudemanagement) sowie zum Amt 33 (Kreishochbauamt). Durch die Errichtung und den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises sind zudem auch oft Amt 21 (Bauamt) im Dezernat 2 (Umwelt und Bauen) sowie Amt 11 (Hauptamt) betroffen. Bereits Ende Mai, also noch vor dem exorbitanten Ansteigen der Flüchtlingszahlen ab Sommer 2015, hat Herr Landrat mit entsprechender Organisationsverfügung den Koordinierungskreis Asyl (KK Asyl) implementiert, um Entscheidungen bei der Flüchtlingsunterbringung schneller und zielgenauer herbeiführen zu können. Benannt wurde unter anderem ein „Kümmerer“ sowie ein „Entscheider“ bei strittigen Fragen, der Erste Landesbeamte, der diesbezüglich in enger Abstimmung mit dem Landrat steht. Der KK Asyl tagte zunächst im zweiwöchentlichen, ab Mitte des vierten Quartals 2015 nunmehr im wöchentlichen Rhythmus im Katastrophenschutzraum des Landratsamts. Zudem erfolgte eine – zum Teil bedarfsweise - Erweiterung des Kreises um Vertreter aus BKK (Pressestelle), Amt 23 (Vermessung und Flurneuordnung), Amt 31 (Amt für Fi-

nanzen und Beteiligungen), Amt 42 (Kreisjugendamt) und Amt 51 (Rechts- und Ordnungsamt).

Der Landkreis prüft zudem laufend, ob die bestehenden Organisationsstrukturen in den Dezernaten und Fachämtern der veränderten Wirklichkeit, zum Beispiel mit Blick auf die notwendige Integration der Asylbegehrenden und insbesondere deren Zugang zum Arbeitsmarkt, angepasst werden müssen.

Das Thema „Flüchtlinge“ ist seit längerem auch ständiger Tagesordnungspunkt der wöchentlich jeweils freitags stattfindenden Dezernentenrunde.

3.2 (Gremien-)politisches Berichtswesen

Bereits seit geraumer Zeit wird im Sozialausschuss über das Thema „Flüchtlinge“ insgesamt berichtet.

Speziell zur Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer erfolgen Berichte im Jugendhilfeausschuss.

Ende des letzten Jahres wurde das Thema Flüchtlinge gerade mit Blick auf die Unterbringung zudem als ständiger Tagesordnungspunkt für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie des Kreistages gesetzt.

Zudem erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte wichtige Pressemitteilungen zum Flüchtlingswesen, wie zuletzt die Pressemitteilung, dass der Landkreis die Wölkhalle in Geislingen als Notunterkunft endgültig aufgeben wird im Vorfeld. Die Halle wird ab Frühjahr 2016 dann wieder dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung stehen.

Bezüglich des Neubaus von Gemeinschaftsunterkünften ist die Verwaltung – ggf. derzeit noch unter Nutzung vergaberechtlicher Erleichterungen - bestrebt, die hierfür notwendigen Vergabeentscheidungen gemäß der Hauptsatzung der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses respektive des Kreistages zuzuführen. In der Vergangenheit notwendig gewordene Eilentscheidungen durch Herrn Landrat sollen schon mit Blick auf die diesbezüglichen Vorgaben der Landkreisordnung die absolute Ausnahme bleiben.

Für die Anmietung von Objekten zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft hat der Verwaltungsausschuss am 27.09.2013 (VA 2013/55) beschlossen, dass die Verwaltung ermächtigt wird, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten geeignete Liegenschaften zum angemessenen Marktwert anzumieten. Die Verwaltung führt demgemäß die Anmietung solcher Objekte in übertragener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der hausinternen Zuständigkeitsordnung eigenverantwortlich durch.

Auch in der regelmäßig stattfindenden Besprechung von Herrn Landrat mit den Fraktionsvorsitzenden kommt das Thema „Flüchtlinge“ in jüngster Zeit verstärkt zum Aufruf.

4.) Unterbringungssituation im Landkreis

Zum Stand 31.12.2015 waren im Landkreis Göppingen 1.858 Asylbegehrende in 64 Gemeinschaftsunterkünften vorläufig untergebracht.

Ersichtlich ist, dass die ursprünglich vom Landkreis getroffene Prognose von 2.000 Asylbegehrenden für Ende des Jahre 2015 im Landkreis Göppingen zwar nicht genau, doch annähernd erreicht wurde. Nichts desto trotz, hat die Landkreis die Erfahrungen aus der Zuweisungspraxis des Landes zum Anlass genommen, seine Be-

rechnungen für die Anzahl der Asylbegehrenden und die diesbezüglichen Gemein-
dequoten bezogen auf den 31.12.2016 zu überprüfen.

Im zweiten Halbjahr 2015 wurden dem Landkreis durchschnittlich 233 Asylbegeh-
rende pro Monat zugewiesen. Die höchste Zahl war im Oktober mit 450 Personen
zu verzeichnen. Nach den Ankündigungen des Landes war mit dieser Zahl sogar für
jeden Monat zu rechnen.

Die laufenden Auszüge aus den Gemeinschaftsunterkünften durch Anschlussunter-
bringungen, freiwillige Ausreisen und Abschiebungen haben im Durchschnitt der
vergangenen Jahre dazu geführt, dass rechnerisch nur etwa 58 Prozent der Zuwei-
sungen zu zusätzlichem Platzbedarf führten.

Am wahrscheinlichsten erscheint die Annahme, dass die monatlichen Zuweisungen
im Jahre 2016 sich bei einem Mittelwert zwischen den im zweiten Halbjahr tatsäch-
lich erfolgten Zuweisungen (monatlich 233) und den vom Land angekündigten Zu-
weisungen (monatlich 450), also bei 341 Personen bewegen. Damit sind unter Be-
rücksichtigung der „Verbleibequote“ von 58 Prozent bis zum Jahresende 2016 in
den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises ca. 4230 Asylsuchende zu erwar-
ten (Zugänge inklusive Bestand zum 31.12.2015).

Nach wie vor ist die Unterbringungssituation sehr angespannt und konnte nur durch
Akquirierung von Notunterkünften wie einer Sporthalle in Geislingen und am Be-
rufsschulzentrum Öde, dem Aufstellen eines Zelts auf dem Parkplatz des Landrats-
amts bzw. der Herrichtung des Sitzungssaals im Landratsamt sowie der Errichtung
von Leichtbauhallen in Ebersbach bewältigt werden.

Mit Landratsschreiben vom 12.10.2015 wurden die Städte und Gemeinden mit Blick
auf die Prognose Ende 2016 nochmals aufgefordert, ihrer Mitwirkungspflicht nach
§ 8 Absatz 3 Satz 4 FlüAG nachzukommen. Diesem Gedanken trägt auch das zwi-
schen dem Landkreis und den Kreisgemeinden abgeschlossene Bündnis für Asyl
Rechnung. Es ergibt sich auf Basis der Rückmeldungen der Gemeinden sowie auf-
grund des nachfolgend Veranlassten folgendes Lagebild:

4.1 Gemeindeübersicht

Spalte 1 = Gemeinde

Spalte 2 = 2000-Prognose bis Ende 2015 vorläufige Unterbringung

Spalte 3 = 4200-Prognose bis Ende 2016 vorläufige Unterbringung

Spalte 4 = Tatsächlich aufgenommenen Personen vorläufige Unterbringung (13.01.16)

Spalte 5 = Tatsächlich aufgenommenen Personen Anschlussunterbringung (31.12.15)

Spalte 6 = Anzahl UMA in der Gemeinde (13.01.16)

Spalte 7 = Bemerkungen

1	2	3	4	5	6	7
Gemeinde	2015	2016	VU	AU	UMA	Bemerkungen
Adelberg	16	34	6			
Aichelberg	10	21				
Albershausen	34	71				Anmietung Objekt für 15 Personen (März) Grundstück für GU für 40 Personen angebo- ten
Bad Boll	41	86	58			

Bad Ditzenbach	29	61	23	5		
Bad Überkingen	30	63		3		Errichtung Objekt für 80 Personen (März)
Birenbach	15	32	10	4		Anmietung Objekt für 40 Personen (Februar)
Böhmenkirch	44	92	16			Grundstück für GU für 80 Personen angeboten
Börtlingen	14	29	7			
Deggingen	42	88	17		12	Grundstück für GU für 60 Personen angeboten
Donzdorf	86	181	34	1	1	Errichtung von 2 Objekten mit je 60 Personen (Februar)
Drackenstein	3	6				
Dürnau	17	36				Ein Objekt für 15 Personen bezugsfertig Weiteres Objekt über privaten Investor angeboten.
Ebersbach	121	254	71	31	2	Leichtbauhallen für 160 Personen bereits errichtet Grundstück für GU für 60 Personen angeboten
Eislingen	159	334	66	7		Objekt für 40 Personen bezugsfertig Errichtung Objekt für GU für 100 Personen (März)
Eschenbach	17	36	26			
Gammelshausen	12	25				Grundstück für GU für 40 Personen angeboten
Geislingen	213	447	390	17	4	Errichtung Objekt für GU für 60 Personen (Februar)
Gingen	35	74	13		2	Errichtung Objekt für GU für bis zu 57 Personen (Mai/Juni)
Göppingen	445	935	666	164	30	Laufend werden Wohnungen u.a. über WGG zur Verfügung gestellt
Gruibingen	17	36	9			Anmietung Objekt für 12 Personen (Januar)
Hattenhofen	23	48	53			
Heiningen	40	84	25	2		
Hohenstadt	7	15				
Kuchen	44	92	23			
Lauterstein	21	44	12	1		
Mühlhausen	8	17	7			Gespräche für privates Objekt für 15 Personen
Ottenbach	20	42	4			
Rechberghausen	43	90	47	1	2	
Salach	63	132	21	1	37	
Schlat	13	27		7	2	Grundstück für GU für 35 Personen angeboten
Schlierbach	31	65	47			
Süßen	79	166	91	1	1	Erweiterung bestehende GU um 15 Personen (Februar)

						Grundstück für GU für 80 Personen angeboten
Uhingen	112	235	12	6	1	Anmietung Objekt für 50 Personen (Januar) Anmietung Objekt für 110 Personen (Februar/März) Anmietung Objekt für 55 Personen (April)
Wäschenbeuren	31	65	38	3		
Wangen	25	53	20		1	Grundstück für GU für 40 Personen angeboten
Wiesensteig	16	34	45	2	22	
Zell	24	50		2		

Teilweise bestehen in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften bei den Gemeinden noch freie Plätze.

Die Zahlen der Anschlussunterbringung sind nur eingeschränkt belastbar, da das Landratsamt bei Fort- oder Zuzügen nicht jede Veränderung unmittelbar erfährt. Es ist beginnend noch im Januar vorgesehen, mit denjenigen Gemeinden Einzelgespräche zur Erfüllung ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach dem FlüAG zu führen, bei denen das Landratsamt derzeit noch Handlungsbedarf sieht.

4.2 Errichtung von Neubauten für Gemeinschaftsunterkünfte

Die Verwaltung ist grundsätzlich bestrebt, die Aufnahmeverpflichtung des Landkreises im Rahmen der vorläufigen Unterbringung durch die Anmietung von entsprechenden Objekten zu erfüllen. Dies ist jedoch nicht in vollem Umfang möglich, so dass die Planung zur Errichtung von Neubauten auf durch die Gemeinden angebotenen Grundstücken derzeit nicht verzichtbar ist. Dem Landkreis wurden und werden von Kreisgemeinden und von privaten Eigentümern Grundstücke zur Bebauung angeboten. Gebäude, für die baurechtlich nur eine zeitlich befristete Baugenehmigung erteilt werden kann oder die auf Grundstücken errichtet werden sollen, die nur zeitlich befristet zur Verfügung stehen, sind in einer reversiblen Bauweise geplant. Für eine dauerhafte Bebauung zur Verfügung stehende Grundstücke sollen mit Gebäuden bebaut werden, welche später ggf. mittels kleiner Veränderungen zur Anschlussunterbringung genutzt werden können.

Die Gebäude sollen möglichst in Holzbauweise erstellt werden, weil diese kostengünstig, robust und dauerhaft ist und gute Wohnbedingungen bietet. Auch können mit solchen Gebäuden die Vorgaben der Energieeinsparverordnung eingehalten werden. Neben der qualitativ niederwertigeren Stahlcontainerbauweise bietet besonders die Holzbauweise die Möglichkeit, Gebäude reversibel zu erstellen.

Schließlich besteht dabei die Möglichkeit, dass regionale Holzbaufirmen, welche sich - teilweise in Kooperation mit überregional tätigen Firmen - mittlerweile auf die Errichtung von Flüchtlingswohngebäuden eingerichtet haben, Angebote abgeben. Auf einer Innungsveranstaltung hat der Landkreis über die Rahmenbedingungen und Standards für Gebäude der Flüchtlingsunterbringung informiert.

Bei der Auftragsvergabe ist die Verwaltung an die Vorschriften des Vergaberechts gebunden. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen werden bei dringendem Handlungsbedarf vergaberechtliche Erleichterungen nach pflichtgemäßem Ermessen genutzt. In wie weit hier dann tatsächlich eine regionale Firma zum Zug kommt, hängt maßgeblich von der Wirtschaftlichkeit des Angebots und insbesondere auch von der Schnelligkeit der Realisierung des Gebäudes ab. Die für den Landkreis hierbei zu erreichenden Konditionen hängen vom Marktumfeld zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. Angebotseinholung ab.

Soweit dem Landkreis von privater Seite Gebäude zur vorläufigen Unterbringung angeboten werden, die für diesen Zweck nicht geeignet sind, werden diese an die Gemeinden zur Prüfung der Eignung zur Anschlussunterbringung weitergeleitet.

III. Handlungsalternativen

Beim Vollzug des Asylgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes handelt es sich um eine Aufgabe des Landratsamts als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit entsprechender Fachaufsicht durch das Land Baden-Württemberg (vgl. § 2 Absatz 2 FlüAG i.V.m. § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsgesetzes i.V.m. § 1 Absatz 3 Satz 2 der Landkreisordnung).

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Für die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind im Haushaltsplan 2016 auf Basis des Planentwurfs vom Juli 2015 insgesamt fünf Millionen Euro eingestellt. Für investive Vorhaben in Höhe von zwei Millionen Euro und für die Anmietung von Unterbringungsmöglichkeiten ein Betrag von drei Millionen Euro (vgl. Vorbericht Haushalt 2016, Seite 89ff.).

Gemäß einer Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände und dem Land Baden-Württemberg vom 13.10.2015 wurde zugesagt, die gesamten Kosten zu erstatten. Es sollen die vom Land bisher gewährten Pauschalen bestehen bleiben, sie werden aber künftig als Abschlagszahlung betrachtet. Es soll demnach im Anschluss über die sog. „nachlaufende Spitzabrechnung“ eine vollumfassende Erstattung der auf Landkreisebene entstandenen Kosten für die Unterbringung der Flüchtlinge erfolgen. Nähere Einzelheiten zum Inhalt und zum Verfahren der sog. nachlaufenden Spitzabrechnung liegen der Verwaltung derzeit noch nicht vor.

Die entsprechenden Leistungen nach dem AsylbLG wurden mit insgesamt 13,5 Millionen Euro veranschlagt und sollen ebenfalls durch pauschale Landeserstattung abgegolten werden.

Nach einer Stellungnahme des Ministeriums für Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft vom 11.12.2015 (Drucksache 15/7736) werden für die Jahre 2015 und 2016 eine differenzierte Festsetzung für alle Pauschalanteile je Kreis erfolgen. Das heißt, dass nachträglich die tatsächlich entstandenen Kosten betrachtet werden.

Nach einer Mitteilung des Landkreistages vom 16.12.2015 (Mitteilung Nr. 1388/2015) beschäftigt sich auf Landesebene derzeit eine eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe mit den Fragestellungen zum Verfahren und Inhalt dieser „nachlaufenden Spitzabrechnung“. Diese Spitzabrechnung zur pauschalen Ausgabenerstattung für Ausgabebereiche soll auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2015 erfolgen. Die (vorläufigen) Rechnungsergebnisse aus den Stadt- und Landkreise dürften gemäß dieser Mitteilung bis Sommer 2016 vorliegen.

Es wird jedoch von Seiten der Verwaltung in Frage gestellt, ob die Zusage des Landes vom 13.10.2015, den Landkreisen alle die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern entstehenden Kosten durch die angekündigte „nachlaufende Spitzabrechnung“ zu erstatten, eingehalten werden.

Innerhalb der Kreisverwaltung wurde für die Erstellung dieser „nachlaufenden Spitzabrechnung“ unter der Federführung der Kreiskämmerei bereits nach Ankündigung der Kostenrevision eine interne Arbeitsgruppe mit Vertretern des Amts für Finanzen und Beteiligungen sowie des Kreissozialamts eingerichtet.

Im Rahmen der jeweiligen Finanzzwischenberichte sowie des Sozialcontrollings wird den politischen Gremien ein Sachstandsbericht zur Kostenentwicklung im Asyl- und Flüchtlingsbereich gegeben.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.